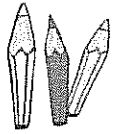




Grund- und Gemeinschaftsschule Schwarzenbek

© Förderzentrum ©

C E N T A W U L F



## **Kooperationsvertrag (Rahmenvereinbarung) zwischen dem Förderzentrum Centa Wulf und der Grund- und Gemeinschaftsschule Schwarzenbek**

Folgende Absprachen sollen zu gelingendem gemeinsamen Unterricht beitragen:

### Rechtliche Voraussetzungen:

- Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf - unabhängig von der Art - sind Kinder der besuchten Schule.
- Die SonderpädagogInnen (SoL) gehören dem Förderzentrum (FöZ) an, nur dessen Schulleitung ist vorgesetzt und weisungsbefugt.
- Die Fachaufsicht für die sonderpädagogische Förderung liegt bei der Schulleitung des Förderzentrums.
- Die Teilnahme an den SE-Tagen des Förderzentrums ist für die SoL verpflichtend.
- Der Stundennachweis erfolgt nach Regelung des Förderzentrums.
- Gemäß ihrem Auftrag werden SoL in den Bereichen Diagnostik, Beratung, Prävention – insbesondere im 1. und 2. Schuljahr -, Unterricht und Unterstützung in integrativen und inklusiven Maßnahmen tätig.
- Die Intensität der Unterstützung ist abhängig von der Zahl der LWS, dem Bedarf des jeweiligen Kindes und der Kooperationsbereitschaft des Kollegen.

### Pädagogische Voraussetzungen:

- Regel- und SoL verstehen sich als Team, als gleichberechtigte Partner mit dem gemeinsamen Interesse der bestmöglichen Förderung von Kindern.
- Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für Unterrichtsplanung, Durchführung und Reflexion (in Abhängigkeit von der Zahl der LWS), soweit dieses möglich ist.
- Anzustreben ist ein Unterricht, der geöffnet, individuell und durch innere Differenzierung gekennzeichnet ist (SchulG SH §1 Satz 2), z.B. durch Wochenplanarbeit, Projektorientierung u.ä. - unter Berücksichtigung der individuellen Lernausgangslage.
- Bündelung der Maßnahmen in sich sinnvoll anbietenden Förderschwerpunkten werden angestrebt.
- Einzelmaßnahmen im Schwerpunkt Lernen werden vom FöZ in der Regel nicht personell unterstützt.
- Gemeinsamer Unterricht findet in der Regel im Klassenverband statt.
- Die Klassenzusammensetzung erfolgt in Absprache der beiden Schulleitungen.
- Die Maßnahmen sollten von möglichst wenigen SoL wahrgenommen werden.

### Personelle Voraussetzungen:

- Die SoL kann auf deren Wunsch und nach Absprache Klassenlehreraufgaben mit übernehmen.
- Es besteht eine gegenseitige Informationspflicht über geplante Unterrichtsinhalte in den jeweiligen Stunden, über Termine und gemeinsame Aktivitäten.
- Zu Beginn des Schuljahres sollten Modalitäten der Zusammenarbeit (z.B. in einer Kooperationsvereinbarung auf Teamebene) geklärt werden.
- Doppelbesetzung findet vorrangig in Deutsch, Mathematik und Englisch statt.
- Planungs- und Beratungsstunden sollten im Stundenplan verankert werden.
- Die SoL plant nicht für alle Stunden den Unterricht, sondern ausschließlich für die von ihr erteilten Fächer. In anderen Fachbereichen sollte nach Bedarf eine Beratung der KollegInnen erfolgen (im Rahmen des Stundenkontingents).
- Vertretungsunterricht durch die SoL (wegen Ausfall der Regelschullehrkraft) findet nur in Ausnahmesituationen und nach Absprache in der eigenen Klasse statt.
- Bei langfristiger Erkrankung der SoL sollte nach Möglichkeit eine Vertretung durch das Förderzentrum erfolgen.

- Die Teilnahme an Klassenaktivitäten erfolgt nach Absprache (Elternabende, Ausflüge, Klassenfahrten- ohne Kostenerstattung durch das FÖZ, aber mit Genehmigung der FÖZ-Leitung, Praktika).
- Eine Pausenaufsicht sollte nicht durch SoL erfolgen, da die Pausenzeiten zur Kontaktaufnahme, für organisatorische Absprachen, Beratung usw. genutzt werden.
- Die Teilnahme an Zeugnis Konferenzen für die Kinder mit Förderbedarf ist für SoL verpflichtend (SoFVO).
- Die Verantwortung für das Erstellen der Zeugnisse obliegt den Regelschullehrkräften.
- Die Verantwortung für die Sonderpädagogischen Förderpläne liegt bei der SoL, die anderen unterrichtenden Lehrkräfte sind mit einzubeziehen, gern auch in Elterngesprächen.
- Die SoL berät auf Anfrage bei der Erstellung von Lernplänen.
- Sonstige Konferenzen werden nach Absprache besucht, es besteht keine grundsätzliche Teilnahmepflicht.
- Gemeinsame Lehrerfortbildungen sind anzustreben.
- Sofern auf einer Konferenz Themen angesprochen werden, deren Beschlüsse Auswirkungen auf die Förderung erwarten lassen, nehmen SoL daran teil. Die Leitung des FöZ sollte darüber informiert werden.
- Die Leitungen beider Schulen treffen sich regelmäßig (mind. 1x/Quartal) zur Planung und zu Absprachen.

#### Räumliche und sächliche Voraussetzungen:

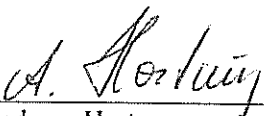
- Frühzeitige Stundenplanabstimmungen, falls möglich, damit individuelle Fördermaßnahmen geplant werden können.
- Jede SoL erhält ein eigenes Schrankfach bzw. einen eigenen Schrank und Schulschlüssel.
- Die Möglichkeit der Lagerung von Fördermaterialien sollte vorhanden sein.
- Die Mittelausstattung für die zu beschulenden Kinder mit Förderbedarf ist örtlich individuell abzusprechen.

#### Die Förderzentrumsleitung wird hinzugezogen bei

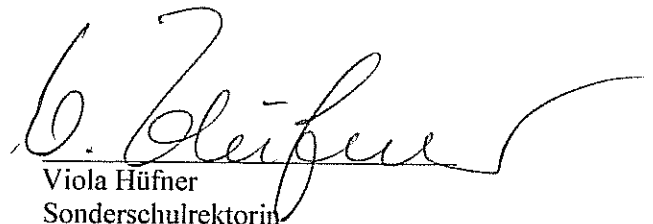
- Überlegungen zu Klassenzusammensetzungen (1. und 5.)
- Überlegungen zu Klassenaufteilungen
- Planungen neuer Unterstützungsmodelle
- Verteilung des Stundenbudgets der SoL
- Zuzug von Kindern mit Förderbedarf. Die Koordinierung übernimmt das FöZ.
- Beratungen zur Beurlaubung von Kindern im Vorschulbereich (1. Kl.), bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf perspektivisch zu erwarten ist

Weitere Vereinbarungen können sich aus dem Alltag, den Kooperationsgesprächen auf Teamebene sowie dem Dialogpapier ergeben.

Schwarzenbek, den 19.05.2015



Andreas Hartung  
Schulleiter



Viola Hüfner  
Sonderschulrektorin